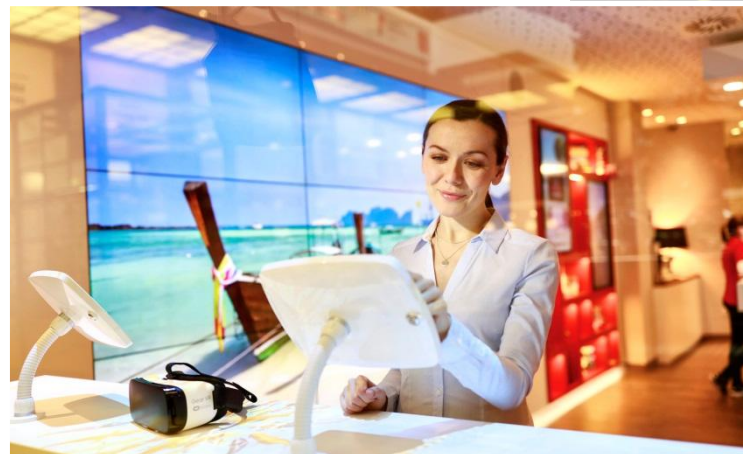


LOGISTIKHANDBUCH

Obst & Gemüse Kopflager Ohlsdorf

Anlieferung von: Obst, Gemüse,
Blumen & Pflanzen

Operative Logistik | Version 1.2 – 01/2026



INHALTSVERZEICHNIS



- 1. Allgemeines 3**
 - 1.1 Definition und Geltungsbereich 3
 - 1.2 Grundsätzliches 3
 - 1.3 Datenblatt O&G Kopflager Ohlsdorf 3
 - Obst & Gemüse Kopflager Ohlsdorf 4
- 2. Voraussetzungen für eine Belieferung des O&G Kopflagers 5**
 - 2.1 Temperaturvorgabe bei kühlpflichtigen Produkten 5
 - 2.2 Arbeitssicherheit und Hausordnung 5
 - 2.3 Anliefervoraussetzung 7
 - 2.4 Vorgaben der Anlieferung 8
 - 2.5 WE-Kontrolle 8
 - 2.6 Teillieferungen 9
 - 2.7 Lieferverzug 9
- 3. Verpackung / Ladungsträger / Warenbeschriftung 9**
 - 3.1 Transportverpackung 9
 - 3.2 Ladungsträger 10
 - 3.3 Palettenauszeichnung 12
 - 3.4 Kolli-Auszeichnung 16
 - 3.5 Lade-/ Transporteinheiten (gilt nicht für Blumen & Pflanzen) 18
 - 3.6 Transportsicherung 19
 - 3.7 Transporthilfsmitteltausch (THM-Tausch) 20
- 4. Lieferpapiere 20**
 - 4.1 Art der Lieferpapiere 20
 - 4.2 Umfang der Lieferpapiere 20
 - 4.3 Inhalt der Lieferpapiere 21
 - 4.4 Bescheinigung der Lieferung / Quittungsleistung 22
- 5. ÄNDERUNGSHISTORIE 23**

1. Allgemeines

1.1 Definition und Geltungsbereich

Die nachstehenden logistischen Anlieferbedingungen haben Gültigkeit für alle Anlieferungen der Warengruppen Obst & Gemüse / Blumen & Pflanzen (im Folgenden: Waren) an den Lagerstandort „Obst & Gemüse Kopflager / Ohlsdorf“ der REWE International Lager & Transportgesellschaft m.b.H. (im Folgenden: REWE)

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm beauftragten Dienstleister über den Inhalt dieser „Logistischen Anlieferbedingungen“ in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Nicht-beachtung dieser Anlieferbedingungen behaltet sich die REWE vor, die Warenannahme zu Lasten des Lieferanten zu verweigern bzw. den Lieferanten mit allen anfallenden Mehrkosten zu belasten.

1.2 Grundsätzliches

Ziel der REWE ist, eine durchgehende prozess- und zeitoptimierte Logistikkette vom Produzenten/Lieferanten über die regionalen oder nationalen Lagerstandorte bis zur Verkaufsstelle bzw. zum Ladenregal zu erreichen.

1.3 Datenblatt O&G Kopflager Ohlsdorf

Die jeweils aktuellen Informationen zur Übersicht des Lagerstandorts (inkl. Adresse und Koordinaten, etc.), sowie WE-Zeiten / Sonderöffnungszeiten des Obst & Gemüse Kopflagers stehen im folgenden Datenblatt.

Bei Fragen zu Bestellungen, Anlieferterminen bzw. Lieferterminverschiebungen ist die zuständige Disposition zu kontaktieren.

Obst & Gemüse Kopflager Ohlsdorf

Postanschrift/Lieferadresse

REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H.

Obst & Gemüse Kopflager Ohlsdorf
 Betriebspark Ehrenfeld 6-8
 A-4694 Ohlsdorf



Koordinaten Geodezimal 47.99613 , 13.78859

Standort [Google Maps](#)

Allgemeine Betriebszeiten Wareneingang:

Anliefertage:	von Samstag bis Donnerstag
Anlieferzeiten:	von 15:30 bis 22:00
Max. Palettenhöhe:	2,20 m

Ansprechpartner Lager:

Gruppenleiter:	Hr. Dorsch Gabriel	+43 676 7100938	g.dorsch@rewe-group.at
Teamleitung Logistik:	Hr. Platzer Dominik	+43 664 8459745	D.Platzer@rewe-group.at
Teamleitung QS:	Fr. Glamocanin Jennifer	+43 664 88990828	J.Glamocanin@rewe-group.at
Teamleitung QS:	Fr. Duricic Sandra	+43 664 88232376	S.Duricic@rewe-group.at
Lagersteuerung:	Hr. Eidenberger Sven	+43 664 78309145	S.Eidenberger@rewe-group.at

2. Voraussetzungen für eine Belieferung des O&G Kopflagers

2.1 Temperaturvorgabe bei kühlpflichtigen Produkten

Beim Transport kühlpflichtiger Waren sind die gesetzlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), genau einzuhalten. Darüberhinausgehende Vorgaben für die Temperaturführung der Fahrzeuge sind einzuhalten. Die Temperatur in den LKW-Aufbauten ist so einzustellen, dass in folgenden Warensortimenten die vorgegebenen Warentemperaturen in der Lieferkette eingehalten werden:

Obst + Gemüse „kalte Ware“: 4 – 6 °C

Obst + Gemüse „warme Ware“: 8 – 12°C

Werden Sortimente gemischt gefahren, gilt eine Temperaturvorgabe von ca. 8 °C.

2.2 Arbeitssicherheit und Hausordnung

Folgende Sicherheits- und Hygieneregeln gelten auf dem gesamten Gelände der REWE-Unternehmen und ersetzen nicht die vom eigenen Unternehmen erhaltenen Unterweisungen und Anweisungen. Diese müssen nach wie vor beachtet werden.

Akzeptieren Sie die Sicherheits- und Hygieneregeln nicht, ist das Betreten/Befahren des Betriebsgeländes nicht zulässig!

Allgemein gültige Regeln:

- › Folgen Sie grundsätzlich allen Anweisungen des für Sie verantwortlichen Mitarbeiters des jeweiligen REWE-Unternehmens.
- › Machen Sie sich mit den örtlichen Fluchtwegen, Brandschutzeinrichtungen und Sammelplätzen vertraut.
- › Begeben Sie sich immer auf dem kürzesten Weg zum Zielbereich (Logistik, Verwaltung, Technik). Der Aufenthalt in anderen Bereichen ist Ihnen nicht erlaubt.
- › Tragen Sie während Ihrer ganzen Anwesenheit auf dem Betriebsgelände eine Warnweste und Sicherheitsschuhe. Insbesondere das Betreten des Lagers ohne Sicherheitsschuhe ist untersagt.
- › Beachten Sie die ausgehangenen Hygienevorschriften.
- › Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur an den dafür vorgesehenen und ge-kennzeichneten Plätzen erlaubt.
- › Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Alkohol- und Drogenverbot.
- › Das Befahren des Betriebsgeländes unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.
- › Das Mitbringen von Haustieren/Tieren auf das Betriebsgelände ist strikt untersagt.
- › Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Bitte halten Sie sich an das angegebene Tempolimit und die ausgewiesenen Wege.
- › Beachten Sie stets alle Sicherheitshinweise und Sicherheitskennzeichnungen.
- › Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Film- und Fotografierverbot.
- › Berühren von Ware ist grundsätzlich nicht gestattet, außer es ist die Ware, die Sie anliefern oder abholen.
- › Bitte teilen Sie von Ihnen verursachte oder von Ihnen entdeckte Schäden, egal welchen Ausmaßes (auch Ihrem Erachten nach Bagatellschäden) umgehend dem für Sie zuständigen Mitarbeiter mit.
- › Das Verkeilen von Türen sowie jegliches Offenhalten von Türen und Toren sind verboten.

Verhalten im Brandfall / Notfall:

Bei Ertönen eines andauernden pulsierenden Alarmtons im Lagerbereich, verlassen Sie bitte das Gebäude umgehend über die gekennzeichneten Fluchtwege.

Helfen Sie hilflosen Personen und begeben Sie sich zum nächsten Sammelplatz. Informieren Sie andere KollegInnen über die Situation. Benutzen Sie bitte keine Fahrstühle. Verschließen Sie nach Möglichkeit Brandschutztüren. Denken Sie immer daran, Menschenleben sind wichtiger als Sachwerte!

Zusätzliche Regeln für anliefernde Fahrer und Spediteure:

- › Befahren Sie das Betriebsgelände grundsätzlich nur mit sicheren Fahrzeugen und gesicherter Ladung. Bitte denken Sie auch daran, die Ladung vor dem Verlassen des Betriebsgeländes wieder nach den Vorschriften zu sichern.
- › Springen oder klettern Sie nicht auf Rampen oder andere Entladestellen. Benutzen Sie die hierzu zur Verfügung stehenden Verkehrswege oder Leitern.
- › Achten Sie auf die Absturz- und Stolperkante, die beim Abladen an der LKW-Andockstation durch die aus- und einfahrende Rampe entsteht.
- › Die LKW Entladung der Ware auf der Rampe erfolgt ausschließlich durch den Fahrer. Weiters wird davon ausgegangen, dass der Fahrer mit der Handhabung eines Elektro-Handhubwagens vertraut ist. Die dafür notwendigen Gerätschaften werden dem Fahrer von der Firma REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H. zur Verfügung gestellt.
- › Stellen Sie ausgeladene Ware grundsätzlich nicht auf gekennzeichnete Fluchtwege oder Wege die direkt in Richtung eines Notausganges führen.
- › Gelangen Öle oder andere wassergefährdende Stoffe auf den Boden, müssen diese direkt aufgenommen und das Aufnahmemittel direkt nach den Vorschriften entsorgt werden. Wenden Sie sich bitte auch hierzu an den für Sie zuständigen Mitarbeiter.
- › Für den Fall, dass Ware seitens REWE zu retournieren ist (z.B. Ware nicht bestellt, Vorgaben lt. Logistikhandbuch nicht erfüllt, Artikel an das falsche Lager geliefert, falscher Artikel geliefert, etc.), ist der Fahrer verpflichtet, die betreffenden Paletten wieder in seinen LKW einzuladen und mitzunehmen.

2.3 Anliefer Voraussetzung

Es darf keine Anlieferung von Waren ohne Bestellung der Abteilung Disposition erfolgen. Bei Anlieferung der Ware müssen zwingend die zugehörigen originalen Lieferdokumente / Lieferscheine an den Mitarbeiter des jeweiligen REWE-Unternehmens übergeben werden. Die REWE - Bestellnummer muss klar ersichtlich auf den Lieferpapieren angeführt werden.

2.4 Vorgaben der Anlieferung

Der Lieferant hat bei Warenanlieferung alle gesetzlichen und darüberhinausgehende mit dem jeweiligen REWE-Unternehmen vereinbarte Anforderungen (HACCP, EG-Öko-Verordnung, Temperaturvorgaben, etc.) zu berücksichtigen und auch im Übrigen alles Erforderliche für die bestmögliche Warenqualität zu unternehmen.

Zur Einhaltung der vorgegebenen Toleranzen in den Transporttemperaturen ist sicherzustellen, dass die Kühlung auf dem LKW kontinuierlich läuft und eine Intervall-Kühlung vermieden wird.

Jeder eingesetzte LKW muss die Möglichkeit zur Rampenentladung gewährleisten (Entladehöhe ca. 125 cm). Die LKW können ausschließlich von hinten entladen (Heckentladung) werden. Dementsprechend wird die Längsverladung der Transporteinheiten, d.h. die Schmalseite des Ladungsträgers ist in Richtung LKW- Heck ausgerichtet, empfohlen.

Bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, auf denen die Ware mehrerer Kunden des Lieferanten verladen sind, ist sicherzustellen, dass alle Transporthilfsmittel (THM), die für die REWE-Unternehmen bestimmt sind, zuerst zu entladen sind. Auch eine nur kurzfristige Zwischenlagerung von Waren für andere Kunden in den REWE-Lagerstandorten ist nicht gestattet.

2.5 WE-Kontrolle

Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach dem Gesetz Voraussetzung dafür ist, dass das jeweilige REWE-Unternehmen seine Mängelrechte behält, werden im Zuge der Warenannahme unverzüglich Kontrollen der Ware (auf Menge, Qualität, weitere abgestimmte Spezifikationen), der Lieferdokumente sowie der verwendeten THM durchgeführt.

Ware mit offensichtlichen Mängeln sowie nicht bestellte Ware kann direkt an der Rampe abgewiesen werden.

Nachlieferungen oder Ersatzlieferungen sind nur in Absprache mit der jeweils zuständigen Disposition möglich.

2.6 Teillieferungen

Teillieferungen sind nur nach Rücksprache mit der zuständigen Disposition möglich. Alle Teillieferungen sind jedoch als solche zu kennzeichnen und mit entsprechend getrennten Lieferpapieren zu begleiten. Umfassen Lieferungen mehr als eine Transportladung (LKW), ist für jeden LKW ein Teillieferschein zu erstellen.

Eine Anlieferung von Teilmengen ist umgehend der zuständigen Disposition anzuzeigen. Nachlieferungen sind in jedem Fall mit der zuständigen Disposition abzustimmen und bei festgestellter Anforderung zwingend durchzuführen.

2.7 Lieferverzug

Sollte der Lieferant eine Lieferung nicht zu der in der Bestellung angegebenen Zeit ausführen können, hat er dies, sobald er den Verzug absehen kann, unverzüglich der zuständigen Disposition anzuzeigen. Ist die zuständige Disposition nicht erreichbar, z.B. bei Spät-, Sonntags-, Feiertags und Nachtlieferungen hat die Meldung an den Wareneingang zu erfolgen

3. Verpackung / Ladungsträger / Warenbeschriftung

3.1 Transportverpackung

Die Transportverpackungen müssen so beschaffen sein, dass alle Artikel auf ihrem jeweiligen THM unter Berücksichtigung des minimalen Packmitteleinsatzes ausreichend geschützt sind. Ladungssicherungen sind nach dem Grundsatz „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“ zu verwenden.

Bei Anlieferung von Ware ohne Verkaufsverpackung bzw. von Ware, die nur in Netzen oder Giersäcken verpackt ist, muss zum Schutz der Ware zwingend die Abdeckung der obersten Lage der Transporteinheit erfolgen.

3.2 Ladungsträger

Die Anlieferung muss, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf gebrauchsfähigen EURO-Tauschpaletten 1.200 x 800 mm erfolgen. Als maximale Ladungsträger-Ladehöhe werden bis zu 2.200 mm akzeptiert. Das Gesamtgewicht einer Palette darf maximal 1.000 kg betragen. Die Palettenfaktoren (und damit die Ladehöhen) werden im Rahmen der Sortimentsplanung festgelegt.

Folgende Ladungsträger/Transporthilfsmittel werden akzeptiert:

Euro-Palette	World-Palette	Chep-Palette	IPP-Palette	Einweg-Palette
 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>
80 x 120 cm	80 x 120 cm	80 x 120 cm	80 x 120 cm	80 x 120 cm <small>In Ausnahmefällen 100 x 120 cm</small>

CHEP Halbpalette	Düsseldorfer Halbpalette	IPP Halbpalette	EC-Blumencontainer	Rollcontainer
 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>
80 x 60 cm	80 x 60 cm	80 x 60 cm	81 x 61 cm	76,5 x 77,5 cm

REWE Klappkiste (alle Höhenformate)	IFCO Brown Lift Lock groß	IFCO Black Lift Lock groß	IFCO Black Lift Lock klein
 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>	 <small>Symbolfoto</small>
60 x 40 cm	60 x 40 cm	60 x 40 cm	40 x 30 cm

Die Firma REWE übernimmt bzw. tauscht keine Paletten, wenn

- › ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist,
- › Boden- oder Deckrandbretter so abgesplittert sind, dass an einem Brett mind. zwei oder an mehr als zwei Brettern mind. je ein Nagel- und Schraubenschaft sichtbar sind,
- › ein Klotz fehlt oder so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist,
- › die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder unleserlich sind (mindestens ein Zeichen der Bahn und ein EUR Zeichen müssen noch vorhanden sein),
- › offensichtlich unzulässige Bauteile zur Reparatur verwendet worden sind (z. B. zu dünne, zu schmale, zu kurze Bretter oder Klötze),
- › der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsche, faule oder mehrere abgesplitterte Bretter oder Klötze) oder Ladegüter dadurch verunreinigt werden können.

Der Lieferant ist berechtigt REWE nachzuweisen, dass die Palettenqualität bei Anlieferung in Ordnung war und keine der hier genannten Punkte Anwendung findet.

3.3 Palettenauszeichnung

GS1-128 (UCC/EAN128)

Das GS1 Transportetikett ermöglicht die eindeutige Identifikation und die Rückverfolgbarkeit der logistischen Einheiten über die gesamte Versorgungskette hinweg.

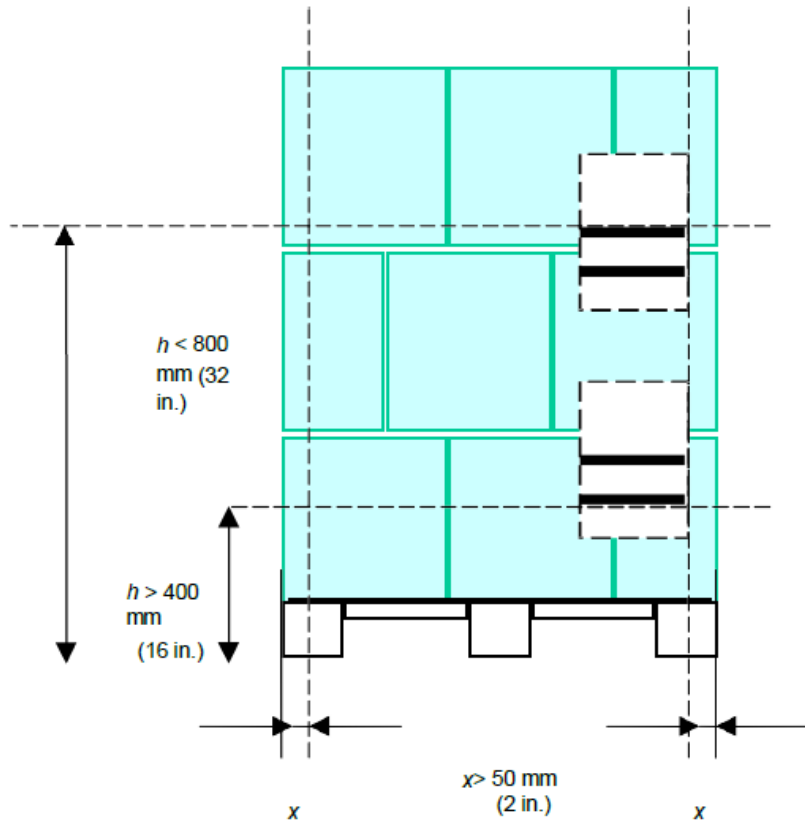
› Folgende Application Identifier (AI) können verwendet werden:

AI	Inhalt	Format
00	Serial Shipping Container Code SSCC	n2 + n18
01	GTIN (EAN Nummer) der Handelseinheit	n2 + n14
02	GTIN (EAN Nr.) der in der Transporteinheit enthaltenen Waren	n2 + n14
10	Chargennummer	n2 + an...20
11	Herstellungsdatum (Format JJMMTT)	n2 + n6
13	Packdatum (Format JJMMTT)	n2 + n6
15	Mindesthaltbarkeitsdatum (Format JJMMTT)	n2 + n6
17	Verfalldatum (Format JJMMTT)	n2 + n6
310*	Nettogewicht, Kilogramm (die vierte Stelle bestimmt die Position der Dezimalstelle)	n4 + n6
37	Anzahl der Kolli auf der Palette	n2 + n...8

Der GS1-128 wird sehr oft mit dem Code 128 verwechselt. Der Code 128 wird in den REWE Lagern nicht akzeptiert.

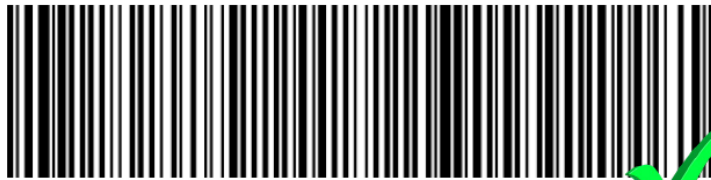
Platzierung des Etikettes

Der Barcode auf dem Transportetikett muss vertikal ausgerichtet sein und in einer Höhe zwischen 400 und 800 mm vom Boden angebracht werden. Der Abstand von der seitlichen Kante muss mindestens 50 mm betragen. Die Anbringung des Etikettes wird an einer Stirn- und Längsseite der Palette vorgegeben, auf der Palette ist immer nur ein eindeutiger SSCC anzubringen! Das Transportetikett muss faltenfrei und außerhalb der Folie angebracht werden.

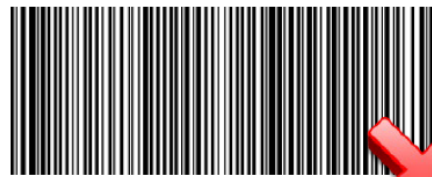


Modulbreite

Das schmalste Element in einem Strichcode wird als Modul bezeichnet. Breite und Striche oder Lücken werden als ein Mehrfaches des Moduls berechnet. Die Modulbreite muss zwischen 0,33 und 0,66 mm gewählt werden.



(01)09003740160219(15)100131(10)L123


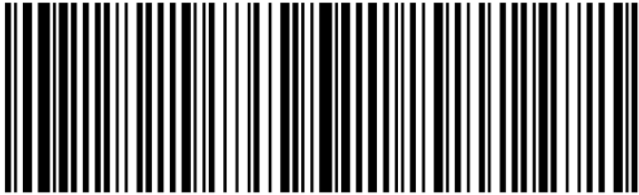



(01)09003740160219(15)100131(10)L123

Etikettenformat

Die physischen Abmessungen des Etiketts werden durch denjenigen bestimmt, der das Etikett erstellt. Faktoren, die die Etikettengröße beeinflussen sind die Menge der erforderlichen Daten, der Inhalt und das X-Modul der verwendeten Strichcodes und die Abmessungen der zu kennzeichnenden Transporteinheit.

Die Geschäftsanforderungen für die meisten Anwender von GS1 Transportetiketten werden durch ein A5 Format abgedeckt. Restriktionen den GS1-128 Strichcode betreffend: 165,1 mm Breite inkl. Hellzonen, max. 48 Nutzdatenzeichen (inkl. AI´s und Trennzeichen)

 Muster GS1-128		
 Orange Karotte 500ml		
SSCC: 39002233000003065	Mindesthaltbarkeitsdatum: 24.06.2029	
GTIN: 9002236344782	Menge: 145	Charge: 4123
 (02)09002236344782(15)290624(37)0145		
 (00)39002233000003065(10)4123		

Freitextteil:

Freie Gestaltungsmöglichkeit

Klartextteil:

1. Produktbezeichnung
2. SSCC
3. GTIN der enthaltenen Handelseinheiten
4. Mindesthaltbarkeitsdatum
5. Anzahl der enthaltenen Handelseinheiten
6. Chargennummer

Strichcodeteil

7. GS1-128
8. Klarschriftzeile

Allgemein beträgt die Höhe der GS1-128 Strichcodesymbole mind. 32 mm (inkl. Klartextzeile). Ein X-Modul (Vergrößerungsfaktor) von 0,5 sollte angestrebt werden.

Etikettenformat:

Die physischen Abmessungen des Etiketts werden durch denjenigen bestimmt, der das Etikett erstellt. Faktoren, die die Etikettengröße beeinflussen sind die Menge der erforderlichen Daten, der Inhalt und das X-Modul der verwendeten Strichcodes und die Abmessungen der zu kennzeichnenden Transporteinheit. Die Geschäftsanforderungen für die meisten Anwender von GS1 Transportetiketten werden durch ein A5 Format abgedeckt. Restriktionen den GS1-128 Strichcode betreffend: 165,1 mm Breite inkl. Hellzonen, max. 48 Nutzdatenzeichen (inkl. AI's und Trennzeichen)

3.4 Kolli-Auszeichnung

Folgende Barcodetypen werden auf den BE=Bestelleinheiten akzeptiert:

- › GS1-128

Beispiel für eine standardisierte Handelseinheit: Verschlüsselung einer GTIN-13 (9001390003511) mit Mindesthaltbarkeitsdatum (05.06.2014) und Chargennummer (4123)



Beispiel für eine variable Handelseinheit: Verschlüsselung einer GTIN-14(99006020350730, mit Indikator 9 für variable Einheiten) mit Nettogewicht (3,120kg), Mindesthaltbarkeitsdatum (28.05.2014) und Chargennummer (281110)



Ist die Belabelung/Etikettierung der Bestelleinheit bzw. Verkaufseinheit unvollständig und/oder nicht wie vereinbart vorhanden, so müssen etwaige Nach- sowie Umbelabelungsarbeiten vom Lieferanten durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann dies durch REWE durchgeführt werden, allerdings wird der hierfür entstandene Aufwand dem jeweiligen Lieferanten in Rechnung gestellt.

3.5 Lade-/ Transporteinheiten (gilt nicht für Blumen & Pflanzen)

Die Waren sind zwingend Artikel-, Chargen- bzw. MHD-rein je Palette anzuliefern.

- › Mehrere Paletten mit jeweils wenigen Lagen können (bis zu einer max. Gesamthöhe von CCG2) gestapelt (Sandwich-Paletten) werden.
- › Zum Schutz der Ware sind hierbei zwischen Ladegut und weiterer Palette flächendeckende Zwischenlagen aus Vollpappe zu verwenden.

Sollten Mengen eines identischen Artikels mit unterschiedlichen Chargen/MHD geliefert werden, so sind auch diese unterschiedlichen Chargen/MHD durch eine Zwischenpalette (Sandwich) zu trennen. Die Zwischenpaletten mit den unterschiedlichen Chargen/MHD sind von außen sichtbar mit einem deutlichen Hinweis auf die/das unterschiedliche Charge/MHD zu kennzeichnen. Das Auseinanderstapeln (sortenreine Bereitstellung pro Artikel/pro Palette) der einzelnen Paletten ist vom Lieferanten durchzuführen.

- › Bei Zuwiderhandlungen behält sich das entsprechende Lager eine Annahmeverweigerung vor.

Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass verwendete Kartonagen der Verpackungseinheiten dem durch die Stapelung entstehenden Druck standhalten.

Mischpaletten werden nur in folgenden Ausnahmefällen akzeptiert:

- › Liefermengen unterschiedlicher Artikel, die jeweils einer oder dem Vielfachen einer sortenreinen Lage entsprechen, sind grundsätzlich zu trennen.
- › Bei Artikel-Liefermengen, die kleiner sind als eine sortenreine Lage und die da-her nicht durch eine Zwischenpalette getrennt werden können, sind zwingend folgende Stapel-Bedingungen einzuhalten:
 - identische Artikel müssen zusammenhängend gestapelt werden
 - identische Artikel dürfen nicht auf mehrere Mischpaletten verteilt werden
 - keine Paletten-Überstände bzw. Hohlräume
 - beim Stapeln der Verpackungseinheiten ist darauf zu achten, dass der EAN/GTIN der Versandeinheit von außen sichtbar/lesbar ist.

3.6 Transportsicherung

Die seitens des Lieferanten zu gewährleistende Transportsicherung muss so erfolgen, dass trotz den auftretenden Beanspruchungen, insbesondere des Transports und eines etwaigen Warenumschlages, eine unversehrte Zustellung der Sendung sichergestellt ist.

Hierbei gilt:

- › Die Verpackung der Bestelleinheit muss so stabil sein, dass die Ware im Inneren nicht beschädigt werden kann.
- › Eine Originalpalette, die z. B. bei der Industrie verladen wird, darf keinen Überstand haben. Dies ist nach dem Transport nicht immer einzuhalten. Ein Palettenüberstand transportierter Paletten darf 25 mm auf allen vier Seiten der obersten Lage nicht überschreiten.



- › Sollte es dennoch transportbedingt dazu kommen, so hat der Lieferant die Aufgabe die Palette gleichzurichten bzw. die Ware auf eine andere umzuschichten, anderenfalls wird die Palette retourniert.
- › Mögliche Arten von Transportsicherung sind z.B. Folien (ausschließlich transparent), Umreifungen, Zwischenlagen. Mit Klebepunkten als Transportsicherung gibt es aus Erfahrung massive Probleme in der Kommissionierung. Daher müssen Klebepunkte als Transportsicherung vermieden werden.

3.7 Transporthilfsmitteltausch (THM-Tausch)

Alle angelieferten Europaletten, welche einen ordnungsgemäßen Zustand aufweisen, werden ausnahmslos 1 zu 1 getauscht, bedeutet der Lieferant erhält die gleiche Menge an Europaletten im Zuge der Anlieferung retour. Wir beziehen uns hier auf tauschfähige EURO-Paletten, unabhängig von Palettenpools wie E-Pal, UIC etc. – ein „identischer Tausch“ z.B. E-Pal <-> E-Pal, UIC <-> UIC ist nicht möglich!

Weiters weisen wir darauf hin, dass die Qualitätsstufen unserer Tauschpaletten durchmischt ausfallen, daher kann ein 1:1 Tausch von „A-Qualität“ nicht gewährleistet werden!

Sollten zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht genügend Europaletten verfügbar sein, so erhält der Fahrer einen Kontrollschein als Bestätigung. Mit diesem Kontrollschein (eine Kopie ist nicht zulässig) kann der Lieferant die ausständigen Europaletten abholen bzw. bei der nächsten Anlieferung mitnehmen. Bei Abholung von Großmengen ist eine vorherige Avisierung im zuständigen REWE Standort notwendig.

4. Lieferpapiere

4.1 Art der Lieferpapiere

Bei allen Anlieferungen an Lagerstandorte der REWE-Unternehmen sind für jede Sendung grundsätzlich ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie die gesetzlich geforderten Zusatzpapiere auszustellen und mitzuführen.

Alle Papiere müssen grundsätzlich direkt nach Ankunft des LKW am Lagerstandort am Wareneingang/Pförtnerbüro abgegeben werden. Die Befestigung der Lieferpapiere an der Ware oder dem Ladungsträger ist nicht ausreichend.

Die REWE-Unternehmen behalten es sich vor, sämtliche Waren, die ohne Lieferpapiere angeliefert werden, nicht anzunehmen.

Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, die Lieferpapiere bei Beladung des LKWs mitzugeben, kann der Lieferant diese bis spätestens zur Ankunft des jeweiligen LKW im Lagerstandort per Mail an den betreffenden WE-Ansprechpartner senden. In diesem Fall ist zwingend das Kfz-Kennzeichen des LKW / des Trailers anzugeben. Die jeweiligen Ansprechpartner sind über das Datenblatt (Punkt 1.4) ersichtlich.

4.2 Umfang der Lieferpapiere

Für jeden anliefernden LKW sind separate Lieferpapiere auszustellen.

Für jede REWE-Bestell-Nummer auf einem LKW ist ein separater Lieferschein zu erstellen und der Warensendung beizufügen

4.3 Inhalt der Lieferpapiere

Folgende Angaben auf den Lieferpapieren sind für frisches Obst & Gemüse verpflichtend:

- › Warenabsender mit GLN (bei REWE gelistete Lieferanten)
- › Warenempfänger mit vollständiger Lieferanschrift, GLN und Lagernummer
- › REWE-Bestell-Nummer / Auftragsnummer
- › durch REWE vorgegebener Fix-Anliefertermin (Lieferdatum)
- › genaue Artikelbezeichnung (übereinstimmend mit Aufdruck am Produkt)
- › Ursprungsangabe der einzelnen Artikel (je Charge), wenn möglich als ISO-3 Ländercode
- › Mengen in Bestelleinheiten
- › Gewicht pro Artikel
- › REWE-Artikelnummer (NAN), die Reihenfolge der Artikel auf den Lieferpapieren ist nach der NAN aufsteigend sortiert anzugeben
- › die vollständige und eindeutige Kennzeichnung von Bio-Produkten gemäß der EG-Öko-Verordnung (Codenummer der Kontrollstelle, Adresse des Inverkehrbringers, Kennzeichnung als „Bio-Ware“)
- › Mindesthaltbarkeitsdatum (sofern notwendig)
- › Separate Darstellung jeder Charge einer Ware mit zugehöriger LOS-Nummer

Eine Charge im Sinne dieses Vertrags bezeichnet eine einheitliche Ware. Unterschiedliche Chargen können z.B. durch abweichende LOS-Nummer, GLN, GGN, (Transport-)Verpackung, Sorte, Kaliber o.ä. entstehen. Wichtig: die Deklaration von Chargen-Informationen, die über die LOS-Nummer hinausgehen, ist optional.

- › Angabe der verwendeten Transportverpackung (IFCO / Einweg) je Charge
- › Anzahl der gelieferten Transporthilfsmittel je Charge
- › Bei Verwendung von Mehrweg-/Poolsteigen (IFCO) ist der Kistentyp, sowie zusätzlich eine Summe der Mehrweg-/Poolsteigen (IFCO) je Kistentyp und Lieferschein anzugeben
- › Anzahl der gelieferten Transporthilfsmittel je Lieferschein

Folgende Angaben auf den Lieferpapieren sind für Blumen & Pflanzen verpflichtend:

- › Warenabsender mit GLN (bei REWE gelistete Lieferanten)
- › Warenempfänger mit vollständiger Lieferanschrift, GLN und Lagernummer
- › durch REWE vorgegebener Fix-Anliefertermin
- › REWE-Bestell-Nummer / Auftragsnummer
- › REWE-Artikelnummer (NAN)
- › genaue Artikelbezeichnung
- › Ursprungsangabe der einzelnen Artikel (je Charge) – Nur bei Gewürzpflanzen zum Verzehr
- › die vollständige und eindeutige Kennzeichnung von Bio-Produkten gemäß der EG-Öko-Verordnung (Codenummer der Kontrollstelle, Adresse des Inverkehrbringers, Kennzeichnung als „Bio-Ware“)
- › Angabe der verwendeten Transportverpackung (IFCO / Einweg) je Charge
- › Anzahl der gelieferten Transporthilfsmittel je Charge
- › Bei Verwendung von Mehrweg-/Poolsteigen (IFCO) ist die Summe der Mehrweg-/Poolsteigen (IFCO) je Lieferschein anzugeben
- › Anzahl der gelieferten Transporthilfsmittel je Lieferschein
- › Die Reihenfolge der Artikel auf den Lieferpapieren ist nach der Bestellnummer aufsteigend und dann nach der NAN aufsteigend sortiert anzugeben

4.4 Bescheinigung der Lieferung / Quittungsleistung

Bei der WE-Kontrolle festgestellte Mängel und Differenzen werden artikel- und mengengenau mit Angabe des jeweiligen Grundes handschriftlich auf den zu quittierenden Lieferpapieren vermerkt und vom WE-Mitarbeiter und dem LKW-Fahrer unterschrieben. Beide Parteien erhalten eine Ausfertigung dieses quittierten Lieferbeleges. Nachträgliche aufgetragene einseitige Ergänzungen sind unzulässig.

Der Frachtführer kann einen internationalen Frachtbrief (CMR) als Lieferschein vorlegen, falls darin alle in Ziffer 4.3 „Inhalt der Lieferpapiere“ genannten Informationen enthalten sind. Falls in dem CMR nicht alle „Inhalt der Lieferpapiere“ genannten Informationen enthalten sind, hat der Frachtführer zusätzlich einen Lieferschein mitzuführen, der den Anforderungen der „Inhalt der Lieferpapiere“ genügt und es besteht kein Anspruch auf die Kontrolle und Abzeichnung des CM

5. ÄNDERUNGSHISTORIE

Alte Version:	Neue Version:	Beschreibung
V1.1_012025	V1.2_012026	Punkt 1.3: Ansprechpartner wurde angepasst.